

# RS Vwgh 2005/2/22 2002/06/0174

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.02.2005

## Index

L82000 Bauordnung  
L82007 Bauordnung Tirol  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;  
BauO Tir 2001 §25 Abs3 litd;  
BauO Tir 2001 §6 Abs1;  
BauRallg;

## Rechtssatz

Bei der Berechnung der einzuhaltenden Abstände gemäß § 6 Abs. 1 Tir BauO 2001 ist bei der dabei zu ermittelnden Wandhöhe, wenn das Geländeniveau durch die Bauführung oder im Hinblick auf eine beabsichtigte Bauführung verändert wurde, - anders als bei der nach dem Bebauungsplan festgelegten Wandhöhe - vom Geländeniveau vor dieser Veränderung auszugehen.

## Schlagworte

Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Abstandsvorschriften  
BauRallg5/1/1 Baurecht Nachbar

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2002060174.X04

## Im RIS seit

31.03.2005

## Zuletzt aktualisiert am

22.02.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>